



Statuten

Kinderkrippe Finkä-Zimmer

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kinderkrippe „Finkä-Zimmer“ besteht ein nach Art. 60ff. ZGB politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Neukirch-Egnach.

2. Zweck

Der Verein führt eine Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte steht jedem Kind offen, dessen Eltern, Elternteil oder Erziehungsberechtigte Mitglied des Vereins ist.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zu melden. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen gestattet. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

3.2. Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dessen Interesse zu wahren.

3.3. Jedes Mitglied des Vereins ist zur Teilnahme und zur Abgabe einer Stimme an der Vereinsversammlung berechtigt, wobei einem Elternpaar jeweils nur eine Stimme zukommt.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1. Die Mitgliederversammlung

4.1.1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

4.1.2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Beschluss des Vorstands
- auf schriftliches und begründetes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder

4.1.3. Befugnisse der Mitgliederversammlung:

- Sie wählt die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisoren für zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- Sie wählt die Präsidentin.
- Sie genehmigt Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung.
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Sie beschliesst über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

- 4.1.4. An der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beschlossen werden, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vorher schriftlich eingereicht wurden. Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.

4.2. Der Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Die Krippenleiterin hat Einsitz mit beratender Stimme. Der Gemeinderat hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand.
- 4.2.2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 4.2.3. Der Vorstand schafft die nötigen finanziellen und räumlichen Bedingungen zum Betrieb der Kinderkrippe. Er ist zuständig für:
- Wahl und Kündigung des Personals
 - Unterstützung und Beaufsichtigung ihrer Arbeit
 - Festlegung der Aufnahmebedingungen für die Kinder
 - Festlegung der Tarife
 - Festlegung der Löhne
 - Erstellung von Jahresrechnung und Jahresbudget
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sicherstellung der Räumlichkeiten, Kontakt zum Vermieter
 - sämtliche Aufgaben, die keinem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.
 - Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist jener Antrag angenommen, für den die Präsidentin gestimmt hat.

4.4. Die Präsidentin

Für den Verein führt die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift, unter Vorbehalt der Befugnisse, die der Präsidentin alleine übertragen wurden.

- 4.5.1. Die Rechnungsrevisoren
Die Rechnungsrevisoren haben die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung jährlich zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht zu Handen der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- 4.5.2. Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

5. Finanzierung

Der Betrieb wird finanziert durch:

- die Beiträge auf Grund der Tarife
- die Mitgliederbeiträge
- Beiträge öffentlicher Körperschaften (Schulen, Kirche...)
- Beiträge Politischen Gemeinde
- Schenkungen, Legate und Gönnerbeiträge
- Spenden

6. Beschlussfassung / Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt der Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.



7. Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

8. Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. April 2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Tagespräsident

Stephan Tobler

Die Tagesaktuarin

Michèle Meier

Geschlechtsneutralität

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die weibliche Form. Männliche Personen sind in dieser Formulierung immer eingeschlossen.